



Beschlussvorlage BV 324/2021 (TA)

Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	29.11.2021	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	06.12.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beiliegende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird beschlossen und tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Die bisher gültige Abfallwirtschaftssatzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der neu gefassten Abfallwirtschaftssatzung
Anlage 2: Synopse
Anlage 3: Entwurf der neu gefassten Abfallwirtschaftssatzung mit Änderungen

Zum TOP eingeladen: Ulrich Hanfstein, Leiter Amt für Bau-, Umwelt- und Wasserwirtschaft und
Leiter Abfallwirtschaftsbetrieb
Frank Finkbeiner, Kaufmännischer Leiter Abfallwirtschaftsbetrieb
Rechtsanwältin Dr. Andrea Vetter (Dolde, Mayen & Partner)

I. Worum geht es?

Zum 01.01.2022 wird die Veranlagung der Abfallgebühren beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises gebündelt. Bisher nehmen die Kommunen des Landkreises diese Aufgabe wahr. Diese umfassende organisatorische Neuordnung macht auch Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises erforderlich.

Weitere Gründe für die notwendige Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung sind das am 17.12.2020 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) sowie die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die am 28.10.2020 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus wurde die Überarbeitung genutzt, Regelungen zu präzisieren und weitere Anpassungen an die geltende Rechtslage vorzunehmen.

II. Sachverhalt

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung werden im Folgenden dargestellt und begründet. Eine vollständige Übersicht aller Änderungen kann der beiliegenden Synopse (Anlage 2) entnommen werden.

§ 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden

Zum 01.01.2022 wird die Veranlagung der Abfallgebühren beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises gebündelt. Bisher nehmen die Kommunen des Landkreises diese Aufgabe wahr. § 3 ist daher neu zu fassen.

Bisherige Fassung des Absatz 1:

„Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Kommunikation mit den Gebührenzahlern erforderlichen Unterlagen und Informationen. Sie wirken an der Gebührenveranlagung und der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs mit. Sie stellen dem Landkreis ihre für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen gefertigten Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung.“

Neufassung des Absatz 1:

„Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.“

Absatz 2 entfällt:

„Die Städte und Gemeinden des Landkreises sind verpflichtet, die Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung im Namen des Landkreises zu den vom Landkreis festgelegten Fälligkeitsterminen zu erheben und an den Landkreis abzuführen.“

Absatz 3 entfällt:

„Die Durchführung der Gebührenveranlagung durch die Gemeinden und der Kostenersatz werden mit jeder Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.“

§ 10 Bereitstellung der Abfälle / § 11 Getrenntes Sammeln von Abfällen zur Verwertung

Die Befüllung der BioEnergieTonne mit Plastiktüten, Biokunststoffbeuteln sowie Verpackungen aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) gefährden den störungsfreien Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage der Bioenergie Freudenstadt GmbH und dürfen daher nicht als Bioabfall entsorgt werden. § 10 Abs. 7 und § 11 Abs. 2 werden dahingehend präzisiert.

Bisherige Fassung des § 10 Absatz 7:

„Biomüll darf nicht in Plastiktüten und Biokunststoffbeuteln oder -folien in die Biotonne eingefüllt werden.“

Neufassung des § 10 Absatz 7:

„Biomüll darf nicht in Plastiktüten, Biokunststoffbeuteln oder –folien oder Beuteln, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) mit oder ohne Anteilen aus Kunststoff bestehen oder diese enthalten, selbst wenn es sich um geringfügige Anteile handelt, in die Biotonne eingefüllt werden. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten.“

Bisherige Fassung des § 11 Absatz 2:

„Organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z.B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.) sind getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem). Soweit freies Volumen in der Biotonne vorhanden ist, können auch Grünabfälle (z.B. Laub, Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.) in der Biotonne bereitgestellt werden.“

Neufassung des § 11 Absatz 2:

„Organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z.B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.) sind getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem). Soweit freies Volumen in der Biotonne vorhanden ist, können auch Grünabfälle (z.B. Laub, Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.) in der Biotonne bereitgestellt wer-

den. In die Biotonne dürfen keine Abfälle aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) eingebracht werden.“

§ 13a Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen

Im neu eingefügten § 13a erfolgt die Klarstellung, dass getrennt zu überlassende Abfälle nicht in die Restmülltonne eingebracht werden dürfen:

„In den Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 11 bis 13 getrennt bereitzustellen oder an den Sammelstellen zu übergeben sind.“

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

In § 14 Abs. 5 werden insbesondere die Regelungen zur Behälterausstattung und zur Bildung von Behältergemeinschaften neu geregelt. So wird eine „Missverhältnisregelung“ für Haushalte eingeführt, bei denen nachweislich eine Diskrepanz zwischen dem für den Haushalt vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise in dem Haushalt anfallenden Abfälle besteht. Außerdem werden die Voraussetzungen für die Zulassung von Behältergemeinschaften präzisiert. Hieraus ergeben sich dann auch Folgeänderungen in den Absätzen 8 und 9 sowie in § 27 Absatz 4. Geregelt wird auch der Sonderfall der sogenannten „Sackabfuhr“, der eintritt, wenn die Grundstücke nicht mit dem Müllfahrzeug angefahren werden können.

Bisherige Fassung des Absatz 5:

Für jeden Haushalt muss mindestens ein Abfallbehälter für den Hausmüll (§ 6 Abs. 16) mit einem Volumen von 35 l vorhanden sein, sofern nicht für mehrere Haushalte gemeinschaftlich die zugelassenen 240 l-Müllgroßbehälter oder 660 l- bzw. 1.100 l-Müllgroßbehälter verwendet werden. Hierbei dürfen bei gemeinschaftlicher Benutzung eines 240 l-Müllgroßbehälters nicht mehr als 6 Haushaltungen, bei gemeinschaftlicher Benutzung eines 1.100 l-Müllgroßbehälters nicht mehr als 30 Haushaltungen und bei gemeinschaftlicher Benutzung eines 660 l-Müllgroßbehälters nicht mehr als 20 Haushaltungen einen Abfallbehälter benutzen. Bis zu drei Haushalte auf demselben Grundstück können auf Antrag zusammen einen gemeinsamen Abfallbehälter nutzen. Die Behältergröße richtet sich nach den von den Haushalten gewählten Abfallbehältern. In diesem Fall muss die entsprechende Anzahl von Müllmarken auf den Behälterdeckel geklebt werden. Im Außenbereich kann der Landkreis auf Antrag im Einzelfall die Verwendung von Müllsäcken an Stelle eines Abfallbehälters zulassen. Im Übrigen dürfen Müllsäcke nur zusätzlich zu einem Abfallbehälter verwendet werden.

Neufassung des Absatz 5:

- a) Für jeden privaten Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter für den Hausmüll nach Abs. 1 Nr. 3, mindestens jedoch ein Abfallbehälter mit einem Volumen von 35 l vorhanden sein. Bei einem Missverhältnis zwischen dem für den Haushalt vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicher-

weise in dem Haushalt anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Behälterdeckel wegen Überbefüllung nicht geschlossen werden kann oder der Abfall im Behälter verdichtet (zusammengedrückt) worden ist.

- b) Für mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag widerruflich gemeinsame Abfallbehälter zugelassen werden (Behältergemeinschaft), wenn das vorhandene Behältervolumen auch im Fall der Behältergemeinschaft ausreichend ist. Der Antrag muss von allen Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten und angeben, welchem Haushalt der oder die Abfallbehälter zuzuordnen sind. Der Antrag muss die Erklärung aller Berechtigten und Verpflichteten enthalten, dass der Berechtigte oder Verpflichtete des Haushalts, dem der oder die Behälter zugeordnet sind, die Behälterausstattung bestimmt. Die gemeinsame Behälternutzung gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.
- c) Bei Grundstücken mit mindestens acht Haushalten (Wohnanlagen) müssen die Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 gemeinsam angemeldet und genutzt werden. Bei Grundstücken mit bis zu 14 Haushalten werden auf Antrag eines oder mehrerer Berechtigter oder Verpflichteter nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 widerruflich Abfallbehälter für einzelne oder mehrere Haushalte gemeinsam auf demselben Grundstück zugelassen, sofern die Hausverwaltung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Hausverwaltung ist mit dem schriftlichen Antrag vorzulegen. Die Nutzung einzelner Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.
- d) Ist die Abfuhr von Abfällen von einem im Außenbereich gelegenen Grundstück im Einzelfall für den Landkreis unzumutbar und kann kein geeigneter Standort für die Abfuhr der Abfälle in einer für den Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 zumutbaren Entfernung vom Grundstück bestimmt werden, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 widerruflich von der Verpflichtung nach Buchstabe a) Satz 1 befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 1 erteilt, hat der Verpflichtete den Hausmüll nach § 6 Abs. 16 im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Abfallsäcken gemäß Absatz 1 Nr. 4 (Mehrbedarfssäcken) am Abfuhrtag an einem vom Landkreis bestimmten Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen. Die Zahl der Mehrbedarfssäcke je Kalenderjahr wird entsprechend dem Volumen der ersetzten Behälter bei einem vierwöchentlichen Leerungsrhythmus bestimmt. Die Befreiung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird. Der Landkreis kann die Abfuhr mit Abfallsäcken (Mehrbedarfssäcken) auch gegenüber den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 anordnen, wenn die Abfuhr von Abfällen am Grundstück oder in einer zumutbaren Entfernung vom Grundstück im Einzelfall unzumutbar ist. Die Abfuhr von Abfällen ist für den Landkreis insbesondere dann unzumutbar, wenn
- (1) ein Außenbereichsgrundstück mehr als 200 m vom nächstgelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt ist oder

(2) die Straße, über die ein Grundstück erschlossen ist, mit den für die Abfuhr genutzten Müllfahrzeugen insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften nicht befahren werden kann.

e) Mehrbedarfssäcke nach Absatz 1 Nr. 4 dürfen nur zusätzlich zu einem Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden.

§ 25 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

Die Gebühren bleiben, von wenigen Ausnahmen abgesehen, unverändert. Eine Neukalkulation der Gebühren soll für 2023 erfolgen. Es werden lediglich die Gebühren für Sonderleerungen (beispielsweise, wenn die BioEnergieTonne Störstoffe enthält) und die Gebühr, die anfällt, wenn innerhalb eines Kalenderjahrs wiederholt ein Abfallbehälter getauscht oder der Leerungsrhythmus geändert wird, angepasst.

Bisherige Fassung des Absatz 5:

Für Sonderleerungen nach § 15 Abs. 5 betragen die Gebühren je Leerung und geleertem Behälter bei einem Zusatzbehältervolumen

<u>von bis zu</u>	<u>EUR</u>
120 Litern	20,00
240 Litern	25,00
über 240 Litern	75,00

Neufassung des Absatz 5:

Für Sonderleerungen nach § 15 Abs. 5 betragen die Gebühren je Leerung und geleertem Behälter bei einem Zusatzbehältervolumen

<u>von bis zu</u>	<u>EUR</u>
35 Litern	50,00
80 Litern	52,00
120 Litern	56,00
240 Litern	63,00
660 Litern	89,00
über 660 Litern	117,00

Bisherige Fassung des Absatz 6:

Einmal kalenderjährlich ist der Umtausch eines Abfallbehälters oder die Änderung des Leerungsrhythmus gebührenfrei. Für jeden weiteren Umtausch oder jede weitere Änderung innerhalb des Kalenderjahrs wird eine Gebühr von 25 EUR erhoben. Dies gilt nicht bei An- oder Abmeldung des Haushalts oder bei Beantragung bzw. Rückgabe einer Windeltonne.

Neufassung des Absatz 6:

Einmal kalenderjährlich ist der Umtausch eines Abfallbehälters oder die Änderung des Leerungsrhythmus gebührenfrei. Für jeden weiteren Umtausch oder jede weitere Änderung innerhalb des Kalenderjahrs wird eine Gebühr von 40 EUR erhoben. Dies gilt nicht bei An- oder Abmeldung des Haushalts oder bei Beantragung bzw. Rückgabe einer Windeltonne.

III. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht.
